

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 3271.) Statut der Bank des Berliner Kassenvereins. Vom 15. April 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem sich unter dem Namen: „Bank des Berliner Kassen-Vereins in Berlin,“ eine Aktien-Gesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stamm-Kapital von Einer Million Thalern gebildet hat, genehmigen Wir die Errichtung dieser Privatbank, verleihen derselben das nachstehende Statut und ertheilen ihr zugleich auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) die Genehmigung zur Ausstellung von Notenzetteln unter den, in diesem Statute festgesetzten Bedingungen:

Von den Zwecken und dem Stamm-Kapital der Bank.

§. 1.

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen. Sie führt die Firma: „Bank des Berliner Kassen-Vereins“ und hat ihren Sitz in Berlin.

§. 2.

Das Stamm-Kapital beträgt Eine Million Thaler Preussisch Kurant, über welches tausend Aktien, jede zu tausend Thaler, nach dem beigefügten Schema A. ausgefertigt werden.

Die Einzahlung des Stamm-Kapitals geschieht in folgender Weise. Das erste Drittel muß in baarem Gelde, das zweite Drittel entweder in guten diskontirten Wechseln, oder auch in baarem Gelde, das letzte Drittel kann entweder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Berliner Börsenkurs des Tags der Einlieferung, — oder in diskontirten Wechseln, oder endlich in baarem Gelde gezahlt werden.

Die Termine und Raten der Einzahlungen bestimmt der im §. 21. und 29. der Statuten gedachte Verwaltungsrath.